

Ausfertigung

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung**

Badenstraße 18
18439 Stralsund



Az.: 5433.31-N-52 /Löbnitz

Beschluss über die 3. Änderung des Verfahrensgebietes im Flurneuordnungsverfahren Löbnitz

Nach den § 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Verfahrensgebiet des Flurneuordnungsverfahrens Löbnitz, Landkreis Vorpommern - Rügen, wird durch Ausschluss und Zuziehung von Flurstücken geändert.

Folgendes Flurstück wird aus dem Verfahren **ausgeschlossen**:

Gemeinde: Karnin
Gemarkung: Redebas
Flur: 1
Flurstück: 193

Folgendes Flurstück wird dem Verfahren **hinzugezogen**:

Gemeinde: Löbnitz
Gemarkung: Redebas
Flur: 1
Flurstück: 213

II.

Das neue Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei dem

**Vermessungs- und Ingenieurbüro
Dipl.- Ing. (FH) Andreas Golnik
Öffentl. best. Vermessungsingenieur
Lise-Meitner-Ring 7
18059 Rostock**

als durchführende Stelle in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

III.

Die Eigentümer und ggf. Erbbauberechtigte der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der „Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens „Löbnitz“ mit Sitz in Karnin.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinde, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

IV.

Inhaber von Rechten an der zugezogenen Fläche, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei dem

**Vermessungs- und Ingenieurbüro
Dipl.- Ing. (FH) Andreas Golnik
Öffentl. best. Vermessungsingenieur
Lise-Meitner-Ring 7
18059 Rostock**

anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die o.g. beliebige Stelle (Vermessungs- und Ingenieurbüro Dipl.- Ing. (FH) Andreas Golnik Öffentl. best. Vermessungsingenieur) die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der o.g. beliebigen Stelle (Vermessungs- und Ingenieurbüro Dipl.- Ing. (FH) Andreas Golnik Öffentl. best. Vermessungsingenieur)

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die o.g. beliehene Stelle (Vermessungs- und Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Andreas Golnik Öffentl. best. Vermessungsingenieur) kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

Im Falle der Ziffer 3. müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG). Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in den § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

VI.

Begründung:

Das o.g. auszuschließende Flurstück war im 2. Änderungsbeschluss vom 16.05.2019 bzgl. der Gemeindebezeichnung fehlerhaft. Statt in der Gemeinde Karnin befindet sich das Flurstück 193, Flur 1, Gemarkung Redebas in der Gemeinde Löbnitz. Dieses Flurstück war jedoch zum Zeitpunkt der Zuziehung zum Flurneuordnungsverfahren Löbnitz bereits im Flurneuordnungsverfahren Altenhagen untergegangen.

Das o.g. hinzuzuziehende Flurstück entstand im Neubestand des Flurneuordnungsverfahrens Altenhagen. Es liegt im zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geplanten Entwicklungskorridor der Barthe und ist deshalb in das Flurneuordnungsverfahren Löbnitz mit einzubeziehen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde, erhoben werden.

Stralsund, den 15.11.2019

Im Auftrag

gez. i.V. Funke
Passenheim
Abteilungsleiter 3
(Integrierte ländliche Entwicklung)

LS

Ausgefertigt:

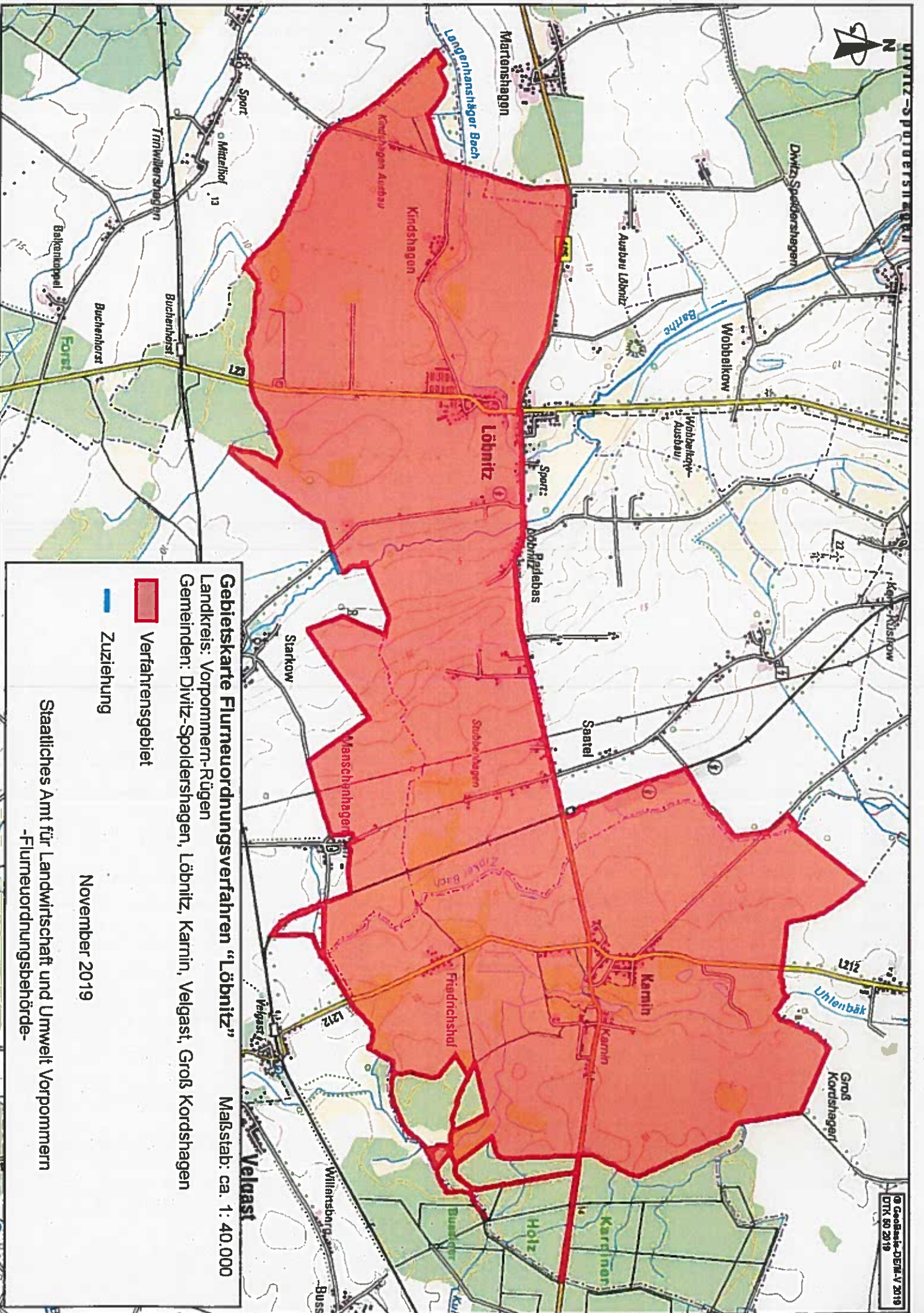
Stralsund, den 18.11.2019

Im Auftrag

klatt

Klatt





Gebietskarte Flurneuerungsverfahren "Lönitz" Maßstab: ca. 1: 40.000
 Landkreis: Vorpommern-Rügen
 Gemeinden: Divitz-Spoldershagen, Lönitz, Karnin, Velgast, Groß Kordshagen

- Verfahrensgebiet
- Zuziehung

November 2019

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
 -Flurneuerungsbehörde-

